



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Informationsrecht

zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Stellungnahme Nr.: 60/2023

Berlin, im September 2023

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierekoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München
- Rechtsanwalt Dr. Malte Grützmaker, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Peter Huppertz, LL.M, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Ausschuss für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
Ausschuss Digitales im Deutschen Bundestag
Fraktionen im Deutschen Bundestag

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Justizministerien der Länder
Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Staatsanwälte e.V. (DRB)
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Bitkom e. V.
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gewerkschaft der Polizei
Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG)

DAV-Vorstand und Geschäftsführung
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
Vorsitzende der DAV-Landesverbände
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Presse

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
Süddeutsche Zeitung GmbH
Redaktion NJW
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Redaktion Legal Tribune Online / LTO
Redaktion Anwaltsblatt

juris GmbH
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
Redaktion heise online
DER SPIEGEL GmbH & Co. KG

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Deutschland ist das einzige EU-Land mit mehr als einer Datenschutzbehörde. In der Datenschutzkonferenz (DSK) wirken 18 Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zwar zusammen. Wenn jedoch die DSK – per Mehrheitsbeschluss oder einstimmig – Beschlüsse fasst, haben diese Beschlüsse keine rechtliche Verbindlichkeit. Dies wird gelegentlich als Hindernis bei einer wirksamen Durchsetzung des europäischen Datenschutzrechts auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gesehen. Gelegentlich sorgen auch unterschiedliche Standpunkte der Datenschutzbehörden für Verunsicherung bei betroffenen Akteuren – wie zuletzt bei der Frage der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anwaltlicher Kommunikation. Die Bremer Datenschutzbehörde vertritt den Standpunkt, dass eine solche Verschlüsselung nach Art. 32 DSGVO erforderlich sei, und kündigt Durchsetzungsmaßnahmen gegen Anwaltskanzleien an. Von den anderen deutschen Aufsichtsbehörden ist ein solcher Standpunkt, der § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BORA widerspricht, nicht bekannt.

Die „Ampel-Parteien“ vereinbarten im Koalitionsvertrag, die DSK zu „institutionalisieren“ und der DSK – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – verbindliche Beschlüsse zu ermöglichen. Der DAV begrüßt dieses Vorhaben im Interesse einer bundeseinheitlichen, effektiven Durchsetzung des europäischen und deutschen Datenschutzrechts.

Gemessen an dem Vorhaben einer Institutionalisierung und Stärkung der DSK, enttäuscht der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Anders als nach bisherigem Recht soll die DSK zwar in einem neuen § 16a Satz 1 BDSG-E „institutionalisiert“ werden. Auch die Geschäftsordnung, die die DSK ohnehin bereits seit ihrer Gründung hat, wird in § 16a Satz 2 BDSG-E ausdrücklich erwähnt. Neue Befugnisse soll die DSK jedoch nicht

erhalten. Das Vorhaben, der DSK verbindliche Beschlüsse zu ermöglichen, wird in dem Entwurf an keiner Stelle umgesetzt. In einer neuen Vorschrift zur Abstimmung der deutschen Datenschutzbehörden auf europäischer Ebene (§ 18 BDSG-E) wird die DSK nicht einmal erwähnt.

In dem Gesetzesentwurf heißt es, eine Verbindlichkeit von Beschlüssen der DSK könne „wegen des Verbots der Mischverwaltung“ nicht erreicht werden. Dies ist insoweit nachvollziehbar, als das Datenschutzrecht im nicht-öffentlichen Bereich Ländersache ist und es kaum vorstellbar erscheint, per Bundesgesetz eine Verbindlichkeit von DSK-Beschlüssen für die zuständigen Aufsichtsbehörden der Bundesländer zu regeln.

Dennoch bleibt es wünschenswert, das Vorhaben einer rechtlichen Verbindlichkeit von DSK-Beschlüssen weiterzuverfolgen. Eine BDSG-Novelle ist hierfür offenbar das falsche Instrument. Stattdessen bietet es sich an, Gestaltungsvorbilder im Medienrecht zu finden. Auch das Medienrecht ist Ländersache, dennoch wirken die Bundesländer bereits seit Jahrzehnten bei der Gestaltung, Umsetzung und Durchsetzung des Medienrechts zusammen. Nach dem Vorbild des Medienstaatsvertrages (MStV) sollte daher zwischen den Bundesländern und dem Bund vertraglich Einvernehmen erzielt werden über die Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung der DSGVO und des BDSG. Nach dem Vorbild von Institutionen wie der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK, vgl. § 104 Abs. 2 Nr. 1 und § 105 MStV) könnte die DSK umgestaltet werden in eine Aufsichtsbehörde, die den 18 einzelnen Datenschutzbehörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Ebenso wenig wie dem Wirken der ZAK das „Verbot der Mischverwaltung“ entgegensteht, wäre dies bei einem Wirken der DSK auf staatsvertraglicher Grundlage der Fall.

Nur wenn die DSK auch – ähnlich wie die ZAK – gesetzlich klar definierte Aufgaben erhält, erreicht man eine „Institutionalisierung“ der DSK, die diesen Namen tatsächlich verdient. Eine solche „Institutionalisierung“ wäre zugleich mit einer – dem Koalitionsvertrag entsprechenden – Verbindlichkeit der Beschlüsse der DSK verbunden. Ebenso wie die Bundesländer der ZAK Aufgaben in den §§ 104 und 105 MStV übertragen haben (und damit die Beschlüsse der ZAK als eigene Beschlüsse behandeln), könnten die Bundesländer in einem Staatsvertrag auch der DSK Aufgaben übertragen mit der Folge der Verbindlichkeit der DSK-Beschlüsse im gesetzlich definierten Aufgabenbereich.